

# **Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck**

vom 25. Juli 2011

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.) 31. August 2011, S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 25. Juli 2011



Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 3 Hochschulgesetz - HSG - vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 04. Mai 2011 und der Zustimmung des Hochschulrates vom 07. Juli 2011 die nachstehende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck

Die Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 03.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die regulären Amtszeiten der vom Senat gewählten nicht hauptberuflichen Amtsträgerinnen, Amtsträger oder Gremienmitglieder beginnen mit der Feststellung der Wahl, nicht jedoch vor dem Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger; sie enden mit Ablauf der Wahlperiode des Senats, sofern ihre Dauer nicht bestimmt ist.“
2. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG ist“ ersetzt durch die Worte: „Sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen, ist die Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG“.
  - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „spätestens drei“ ersetzt durch die Worte „nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten spätestens zwei“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Präsidentin oder der Präsident legt der oder dem Vorsitzenden des Senats ihre oder seine Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten so rechtzeitig vor, dass die Wahl nicht länger als zwei Monate nach dem regulären oder vorzeitigen Ausscheiden der Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger stattfinden kann.“
  - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ ein Komma und die Worte eingefügt: „sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschreibungsverzicht vorliegen“.
3. § 34 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Nach Vorlage eines Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen setzt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen Termin für die Wahlsitzung fest, der in der Vorlesungszeit des Semesters liegt. Die Ladung ist in der Vorlesungszeit desselben Semesters spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 25. Juli 2011

Professorin Inge-Susann Römhild  
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck